

Statuten des Vereins „KOCH-WERK-STATT“

Art. 1	<p>Name</p> <p>Unter der Bezeichnung „KOCH-WERK-STATT“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZBG, mit Sitz in Winterthur. Er ist partei-politisch und konfessionell neutral.</p>
Art. 2	<p>Zweck und Ziel</p> <p>Genussvoll - Gesund - Gemeinsam - kochen verbindet Menschen Der Verein KOCH-WERK-STATT ist eine Non Profit Organisation und bietet eine Plattform für Menschen, die ihr Wissen über Essen (Anbau, Verarbeitung, Zubereitung) etc. anderen Menschen weitergeben möchten. Dazu führen wir Workshops, Diskussionen und Weiterbildungen durch.</p> <p>Ziele des Verein</p> <ul style="list-style-type: none">• Kann Stellung nehmen zu gesundheitspolitischen Themen• Kann eine Zusammenarbeit mit Partnern eingehen für Projekte die dem Vereinszweck dienen.• Der Verein fördert die Herstellung und Verbreitung von möglichst wenig bearbeiteten Lebensmitteln - möglichst ohne Zusatzstoffe.• Der Verein fördert Massnahmen zur Gesundheitsprävention (NCD Strategie des Bundesrates 2017 bis 2024).

Statuten des Vereins „KOCH-WERK-STATT“

<p>Art. 3</p>	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.</p> <p>Aktiv- und Gönnermitgliedern können werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle am Vereinszweck interessierte Einzelpersonen• Gönnermitglieder• Alle am Vereinszweck interessierte Institutionen und Einzelpersonen <p>Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Mittel</p> <p>Die Einnahmequellen des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Gewinn durch Veranstaltungen• Spenden und Zuwendungen• Subventionen und Fördermitteln <p>Die Beiträge der Aktivmitgliedern sowie die Mindestbeiträge der Gönner/innenmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Der Betrag für Mitglieder beträgt im Jahr Fr. 85.- Für Mitglieder gilt eine Ermässigung von 50% auf jährlich ein Work-Shop.</p> <p>Gönner/innenmitglieder (Passivmitglied) bezahlen einen jährlichen Beitrag der mindestens demjenigen der Aktivmitgliedern entspricht.</p> <p>Auf Antrag kann der Mitgliederbeitrag durch den Beschluss des Vorstandes reduziert werden.</p> <p>Ausgabekompetenz des Vorstandes/ Präsidium: Fr. 1'000.-</p>

Statuten des Vereins „KOCH-WERK-STATT“

Art. 5	<p>Organisation</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Vorstand• die Kontrollstelle (RevisorInnen) <p>Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.</p>
Art. 6	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.</p> <p>Eine Einladung der Jahresversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Versammlungen bestimmt eine Geschäftsordnung die der Vorstand erlässt.</p> <p>Es gilt das Kalenderjahr.</p>
Art. 6.1	<p>Aufgaben</p> <p>Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes• Sie wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisor/innen• Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.• Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreitenden Anträge• Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest• Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern• Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderung

Statuten des Vereins „KOCH-WERK-STATT“

Art. 7	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.</p> <p>Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlung. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.</p>
Art. 8	<p>Kontrollstelle</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus 2 RevisorInnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.</p> <p>Wiederwahl ist möglich.</p>
Art. 9	<p>Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.</p>
Art. 10	<p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Verein zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p>
Art. 11	<p>Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein ist gemeinnützig.</p> <p>Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.</p>